



Satzung des Vereins KornB e.V., Stand 12.11.2024

§ 1 Name – Gebiet – Sitz – Geschäftsjahr

§ 2 Zweck

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Organe

§ 5 Vorstand

§ 6 Wahl des Vorstandes

§ 7 Pflichten und Aufgaben des Vorstandes

§ 8 Ordentliche Mitgliederversammlung

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 10 Satzungsänderung

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 12 Auflösung des Vereins

§ 13 Inkrafttreten – Eintragung Vereinsregister

Satzung des Vereins KornB e.V.

§ 1 Name, Gebiet, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen KornB e.V.
2. Das Wirkungsgebiet ist der Kreis Wesel, der Kreis Kleve und das westliche Münsterland.
3. Der Sitz des Vereins ist Hamminkeln. Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- **Verantwortung:**
Durch Förderung der Erzeugung und Verarbeitung von qualitativ hochwertigen niederrheinisch-westfälischen Nahrungsmitteln mit nachhaltigem Ressourceneinsatz soll der Erhalt der beiden immateriellen Kulturerben „Deutsches Brot“ und „Handwerkliches Bierbrauen“ erhalten werden. Die Erhaltung der heimatischen Landwirtschaft, der niederrhein-westfälischen Kulturlandschaft und der handwerklichen Herstellung von Brot, Bier und Brennereispezialitäten stehen hier im Mittelpunkt der Verantwortung des Vereins.
- **Transparenz:**
Der Verein versteht sich als eine Initiative authentischer und problembewusster landwirtschaftlicher und weiterverarbeitender Akteurinnen und Akteure. Durch transparente Erzeugungsweisen, Diskursbereitschaft und Verlässlichkeit werden sie zu vertrauenswürdigen Partnerinnen und Partnern in der gesamten Wertschöpfungskette und für Verbraucherinnen und Verbraucher.
- **Zukunftsfähigkeit:**
Der Verein setzt seine Erfahrungen und Kompetenzen im Sinne nachhaltigen Handels und nachhaltiger Entwicklung zum Wohl der nachfolgenden Generation ein – ökologisch, ökonomisch und sozial. Er steht für die sinnhafte Verbindung von Tradition und Fortschritt und der Schonung von Ressourcen und insgesamt für die zukunftsfähige Erzeugung eines essentiellen Lebensmittels.
- **Regionalität:**
Der Verein engagiert sich für das regionale Brau- und Back- und Brenngetreide aus heimischer Landwirtschaft. Er steht für das Miteinander und Füreinander von Regionalakteurinnen und -akteuren ein. Der Verein initiiert proaktiv Kooperationen und ist offen für Vernetzungsangebote von Partnerinnen und Partnern, die sich ebenfalls für regionale Erzeugnisse und heimische Produkte engagieren. Die Basis allen Handelns ist dabei der Ansatz „Global denken, lokal handeln“.
- **Gemeinnützigkeit:**
Der ideelle Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne von §52 der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Ein steuerpflichtiger, wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb des Vereins ist ausgeschlossen. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuschüssen.

- **Finanzen- Verwendung der Mittel**
Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in einer Beitragsordnung geregelt. Er darf keine Person, durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen für ihre Vereinsarbeit kein Entgelt oder eine Zuwendung erhalten. Es dürfen nur Auslagen erstattet werden. Die Finanzen des Vereins sind jährlich einmal von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern, zu prüfen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Antrag auf Mitgliedschaft

Natürliche Personen ab 18 Jahre, Personengesellschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechtes können auf Antrag Mitglied im Verein KornB werden. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über den Antrag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Die Mitgliedschaft ist nicht auf Dritte übertragbar!

2. Ablehnung einer Mitgliedschaft

Lehnt der Vorstand den Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ab, hat er dies dem Antragsteller, auch ohne Gründe der Ablehnung, schriftlich mitzuteilen. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Abgelehnte verlangen, dass in der nächsten Mitgliederversammlung über seinen abgelehnten Aufnahmeantrag entschieden wird. Ein Rechtsanspruch auf Erwerb der Mitgliedschaft besteht nicht.

3. Stimmrecht

Jedes Mitglied hat bei Abstimmungen grundsätzlich eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht auf Dritte übertragbar.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder durch Auflösung des Vereins und der Löschung im Vereinsregister.
2. Die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstehenden Ansprüche des Vereins gegen das ausscheidende Mitglied, insbesondere Beitragsforderungen, bleiben bestehen. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
3. Der freiwillige Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten möglich.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen und schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über den Ausschluss durch einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Gegen den Beschluss ist ein weiteres Rechtsmittel insbesondere der Anrufung der ordentlichen Gerichte gegeben. Schadenersatzansprüche gegen den Verein wegen eines Ausschlusses sind ausgeschlossen. Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne des §26 BGB.

1. Er vertritt den Verein nach innen und außen. Er ist verpflichtet, im Sinne §2 dieser Satzung tätig zu sein und verwaltet das Vermögen des Vereins.
2. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der / die Vorsitzende, können den Verein zusammen außergerichtlich und gerichtlich vertreten
3. Bei Rechtsgeschäften die einen Wert von € 250, -- im Einzelfall nicht überschreiten, kann jedes Mitglied des Vorstandes den Verein allein vertreten.
4. Der Vorstand kann bei Bedarf Fachgremien bzw. Arbeitskreise mit Aufgaben betrauen. Der Vorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.
5. Der Vorstand entscheidet durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Die Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2. Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden
2. dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem / der Schriftführer/-in
4. dem / der Kassierer/-in

3. Amtszeit

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§ 6 Wahl des Vorstandes

1. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln, bei Bedarf auch in gemeinsamer Abstimmung.
2. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt.
3. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

§ 7 Pflichten und Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Leitung des Vereins. Er ist zuständig für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Ausgaben des Vereins, sofern diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind.

Insbesondere:

1. Die Erstellung des Tätigkeitsberichts und Kassenberichts über das vergangene Geschäftsjahr.
2. Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung und Ausarbeitung der Beschlussgegenstände.

3. Der Vorstand ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes obliegt dem / der Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung einem der Stellvertreter/-innen. Eine Vorstandssitzung kann auch per E-Mail oder Telefax gültig abgehalten werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Stimme zu einem Beschlussvorschlag schriftlich per E-Mail oder per Telefax innerhalb einer gesetzten Frist abgeben.

§ 8 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat durch unmittelbare schriftliche Einladung aller Mitglieder unter Angabe über Ort, Termin und Beginn der Versammlung innerhalb einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
3. Personengesellschaften oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechtes, haben dem Verein seinen Vertreter schriftlich zu benennen. Diese Person kann keine weiteren Vertretungen aussprechen. Eine natürliche Person kann sich nicht vertreten lassen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern nicht diese Satzung oder höherrangiges Recht etwas Anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
6. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
7. Die Mitgliederversammlung obliegt der ihr in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.

Insbesondere:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
2. Vor der Wahl von Vorstandsmitgliedern ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu bestimmen.
3. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und des Kassenberichts.
4. Entlastung des Vorstandes. Entlastung der Kassenprüfer.
5. Wahl von Kassenprüfern für das laufende Jahr.
6. Festlegung der Beitragsordnung und evtl. Umlagen bei besonderen Ereignissen, diese dürfen maximal 100 Euro betragen.
7. Beschlussfassung über den Haushaltsplan und Arbeitsschwerpunkte des Vereins für das folgende Geschäftsjahr.
8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie Auflösung des Vereins.
9. Beschlussfassung über Mitgliederausschlüsse.
10. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist. Protokollführer ist grundsätzlich der Schriftführer. Bei Abwesenheit des Schriftführers wird der Protokollführer von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gewählt.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist stets dann einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins geboten ist und mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder des Vereins unter schriftlicher Angabe des Gegenstandes, über den beschlossen werden soll und des Grundes, warum hierüber ein Beschluss gefasst werden soll, verlangt.

§ 10 Satzungsänderung

1. Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Beschlüsse über eine Änderung der Vereinssatzung können nur wirksam gefasst werden, wenn in der Tagesordnung die zu ändernde Satzungsbestimmung unter Angabe ihres bisherigen Wortlautes angekündigt war. Gleichzeitig soll -ohne dass dies eine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Beschlussfassung ist- in der Tagesordnung auch der beabsichtigte Wortlaut, den die zu ändernde Satzungsbestimmung nach der Satzungsänderung beinhalten soll, angegeben werde.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Rechte der Vereinsmitglieder bestimmen sich nach den Bestimmungen dieser Satzung und nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Die Mitglieder unterstützen den Verein in seinen Zielen und Aufgaben.

Insbesondere:

1. die Satzung sowie Anordnungen und Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten
2. die beschlossenen Beiträge zu leisten.
3. Jedes Mitglied kann verlangen, dass ihm eine Vereinssatzung ausgehändigt wird.
4. Gleiches gilt für Abschriften von Protokollen der Mitgliederversammlungen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur in einer ordnungsgemäß und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Stimmberechtigten.
3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt im Auflösungsbeschluss einen anderen Liquidator.
4. Bei Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen dem Verein Pustebblume e.V. Wesel zu. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens nach der Auflösung des Vereins dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Inkrafttreten - Eintragung Vereinsregister

Die Satzung in der vorliegenden Fassung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.

Hammingeln, den

gez.

Unterschriften der Gründungsmitglieder